

# Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

### **Titel nach § 59 (geändert)**

*3.1<sup>bis</sup> Schulinformatik*

### **Titel nach Titel 3.1<sup>bis</sup> (neu)**

*3.1<sup>bis</sup>.1 Infrastruktur*

### **§ 59<sup>bis</sup> (neu)**

#### **Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Schulen nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien, um ihre Aufgaben wirtschaftlich und effizient sowie gemäss den neuesten pädagogischen Erkenntnissen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Das Bereitstellen der Infrastruktur und der Mittel für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Betrieb obliegt grundsätzlich der Trägerschaft.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt allen öffentlichen Schulen grundlegende Funktionalitäten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie als gemeinsame Standardanwendung zur Verfügung.

<sup>4</sup> Folgende Standardanwendungen sind von allen öffentlichen Schulen verpflichtend zu nutzen:

- a. Stammdatenverwaltung;
- b. Anwendung für die Abwicklung von Anstellungsverträgen von Lehrpersonen;
- c. digitales Identitätsmanagement;
- d. Verwaltung der Promotion;
- e. E-Mail-System;

f. Dateiablage.

<sup>5</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann für die kantonalen Schulen weitere Anwendungen als verpflichtend erklären.

<sup>6</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann in Rücksprache mit den Gemeinden weitere trägerschaftsübergreifende und von den kommunalen Schulen freiwillig zu nutzende Anwendungen und Schnittstellen zu Umsystemen festlegen.

<sup>7</sup> Für betriebliche Fragen und die Beratung über Anwendungen und Schnittstellen zu Umsystemen gemäss Abs. 6 setzt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein paritätisch zusammengesetztes Gremium mit Vertretungen des Kantons und der Gemeinden ein.

<sup>8</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### **Titel nach § 59<sup>bis</sup> (neu)**

#### ***3.1<sup>bis</sup>.2 Kantonale Fachanwendung zur Schulverwaltung***

### **§ 87 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

g. **(neu)** Sie erlässt Weisungen für die öffentlichen Schulen zur Nutzung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationstechnologien.

### **§ 97 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>4</sup> Der Kanton trägt die einmaligen Einführungskosten für den Anschluss der kantonalen und der kommunalen Schulen an die von ihm bereitgestellten und verpflichtend anzuwendenden Standardanwendungen gemäss § 59<sup>bis</sup> Abs. 4. Bei Gemeinden, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits diesen Standardanwendungen angeschlossen haben, beteiligt sich der Kanton bis zum Ersatz der Vorinvestitionen an den Betriebskosten für deren Nutzung.

<sup>5</sup> Für Anwendungen und Schnittstellen gemäss § 59<sup>bis</sup> Abs. 6 tragen die beteiligten Gemeinden anteilmässig alle anfallenden Kosten (Einführung und Betrieb).

### **Titel nach § 112r (neu)**

#### ***7.3.8 Schulinformatik***

**§ 112s (neu)****Anbindung der Gemeindeschulen an die Standardanwendungen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom [Datum LRB]**

<sup>1</sup> Der Anschluss der kommunalen Schulen an die Standardanwendungen gemäss § 59<sup>bis</sup> Abs. 4 erfolgt rollend ab Inkrafttreten der Bildungsgesetzänderung vom [Datum LRB] bis zum 30. September 2025.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Betriebskosten ab dem Zeitpunkt ihres Anschlusses.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich